

1914.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften.
2. Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.
3. Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1914 festgesetzten Verpflegsgebühren.
4. Brieftaubenschutz.
5. Warnung vor der seitens der Allgemeinen Brunnen-Gesellschaft Berlin angepriesenen Entfettungskur.
6. Amtskorrespondenz mit dem Statthaltereirate in Triest.
7. Gift-Verschleiß.
8. Zulassung der Hohlblocksteine der Firma F & C. Schömer.
9. Zulassung der Karl Posch'schen Kunststeinsufen.
10. Verkehrs- und Stallordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

11. Zulassung der Rudolf Lang'schen Eisenbetonsufen.
12. Zulassung der Kunststeinsufen der Firma Frauentob & Lang.
13. Daloff-Lee.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

14. Aufschub von Beerdigungen; Auflassung der Vormerkblätter bei den magistratischen Bezirksämtern.
15. Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.
16. Gewerbliche Betriebsanlagen in der Nähe der Straßenbahnen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1913, Z. 38833, St. Z. XII-397/6, M. Abt. XVII a Z. 1058 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Das k. k. Handelsministerium hat in Abänderung der im Normblatt Nr. 63 ex 1913 veröffentlichten Statthaltereier-Entscheidung vom 22. September 1913, Z. XII-2255/1, ausgesprochen, daß die gewerbsmäßige Erteilung von wissenschaftlichen Informationen in pharmazeutischen Angelegenheiten nicht den Gegenstand einer Privatgeschäftsvermittlung zu bilden vermag.

2.

Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereier vom 17. Jänner 1914, Z. Ia-108 (M. B. N. XVI, 21530):

Mit der hierämtlichen Entscheidung vom 15. Mai 1913, Z. Ia, 1428, wurde in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien vom 15. April 1913, Z. 1139, die von F. G., Gastwirt, am 8. Jänner 1913 beim bezeichnenden Bezirksamte erstattete Anzeige, daß er sein Gast- und Schankgewerbe zugunsten der F. G. zurücklege, nicht zur Kenntnis genommen.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß am 8. Jänner 1913 bezüglich der Konzession des Genannten mehrere das ausdrückliche Verbot der Konzessionszurücklegung beinhaltende gerichtliche Exekutionsbewilligungen bestanden, der Konzessionär daher im angegebenen Zeitpunkte zur Anheimgangung des Gewerbes nicht berechtigt war, die gegenständliche Gewerbezurücklegung aber auch nachträglich nicht in Wirksamkeit treten konnte, weil noch vor Einstellung der bereits vor dem 8. Jänner 1913 gerichtlich bewilligten Exekutionen neuerlich mehrere gerichtliche ebenjenseitige Verbot der Gewerbezurücklegung ausprechende Exekutionsbewilligungen auf die Konzession des F. G. erteilt wurden, von welchen letzteren Exekutionsbewilligungen eine — die zugunsten der Firma W. erwirkte — noch zur Zeit des bezogenen erstinstanzlichen Bescheides, beziehungsweise der angefochtenen hierämtlichen Entscheidungen in Kraft stand.

3.

Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1914 festgesetzten Verpflegsgebühren.

Mit Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1914, Z. 26700/VII b (M. Abt. XVIII, 1302), wurde dem Wiener Magistrat nachstehendes Verzeichnis übermittelt:

A.

Verzeichnis über die für das Jahr 1914 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Universitätskliniken in Budapest:
 - I. Klasse 7 K.
 - III. Klasse 3 K.
2. Kön. ung. Universitätskliniken in Kolozsvár:
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
3. Kön. ung. Universitäts-Krankenhaus in Poczony:
 - a) Besondere Klasse 8 K.
 - b) Allgemeine Klasse 2 K 20 h. *)
4. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Marosvásárhely 2 K.
5. Kön. ung. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K.
6. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
 - I. Klasse 8 K.
 - Allgemeine Klasse 3 K 34 h.
7. Kön. ung. Staats-Augenspital in Pertsak:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 80 h.

*) Wurde laut Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 13. März 1914, Z. 46958/VII b (M. Abt. XVIII, 1441) ab 1. Jänner 1914 auf 2 K 40 h erhöht.

8. Kön. ung. Staats-Augenspital in Szeged :
I. Klasse 5 K.
Allgemeine Klasse 2 K.
9. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Budapest :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 3 K.
10. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Debreczen
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
11. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kassa :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
12. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kolozsvár :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
13. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Nagyszében :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
14. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Nagyvárad :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
15. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Pécs :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
16. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Pozsony :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
17. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szeged :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
18. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szekszárd :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
19. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szombathely :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
20. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Ungovár :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
21. Krankenhaus der kön. ung. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staats-Irrenanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
Besondere Klasse 16 K.
I. Klasse 10 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
2. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest :
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
3. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt in Nagyszében :
I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 60 h.
4. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt in Nagykálló :
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 60 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 78 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarót 1 K 10 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Baja 2 K 18 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 70 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bányahunyad 2 K 10 h.
6. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 1 K 94 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 92 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Beregházy 1 K 90 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Bejterce 1 K 66 h.
10. Städtisches Krankenhaus in Besztercebánya 1 K 76 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Braşo 1 K 70 h.
12. Krankenanstalten am linken Donauufer in Budapest, St. Rochus, St. Stephan und St. Ladislav 3 K 84 h.
13. Krankenanstalten am rechten Donauufer in Budapest, St. Johann, St. Margarete 3 K 84 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Csikszereba 1 K 84 h.
15. Stiftungs-Krankenhaus in Zellbósnökl 2 K 6 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Debreczen 2 K 24 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Dév 1 K 96 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Déva 2 K 2 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Diecsőzentmárton 1 K 60 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Érsekújvár 2 K 4 h.
21. Städtisches Krankenhaus in Esztergom 2 K 28 h.

22. Komitats-Krankenhaus Fehérgyarmat 2 K.
23. Städtisches Krankenhaus in Fehértemplom 1 K 74 h.
24. Städtisches Krankenhaus in Fiume 2 K 16 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 2 K 12 h.
26. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 1 K 80 h.
27. Städtisches Krankenhaus in Győr 2 K 20 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 20 h.
29. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásárhely 2 K 4 h.
30. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 94 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Jyolyháj 2 K.
32. Städtisches Krankenhaus in Jászbereny 1 K 52 h.
33. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 40 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
35. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 2 K.
36. Komitats-Krankenhaus in Kisvárda 2 K.
37. Städtisches Krankenhaus in Komárom 2 K 32 h.
38. Komitats-Krankenhaus in Léva 2 K 4 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Lippa 1 K 60 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Losonc 1 K 84 h.
41. Komitats-Krankenhaus in Lugos 2 K 36 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Mátó 2 K 10 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Marezali 1 K 90 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Marmarosfjiget 2 K 8 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Miskolc 2 K 46 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Mocs 2 K 20 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Módos 1 K 72 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Mohács 1 K 98 h.
49. Städtisches Krankenhaus in Munkács 2 K 16 h.
50. Komitats-Krankenhaus in Muraşombat 1 K 86 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Nagybekeret 1 K 86 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Nagyhényed 1 K 76 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Nagysanizsa 1 K 78 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Nagykároly 1 K 60 h.
55. Komitats-Krankenhaus in Nagykőrös 1 K 88 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 10 h.
57. Städtisches Krankenhaus in Nagyszében 2 K 4 h.
58. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 2 K 4 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 2 K 6 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Nagyszöllös 2 K 6 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 70 h.
62. Komitats-Krankenhaus in Nagyváradi 1 K 76 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K.
64. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 2 K 2 h.
65. Städtisches Krankenhaus in Pancsova 1 K 40 h.
66. Städtisches Krankenhaus in Pécs 2 K 20 h.
67. Komitats-Krankenhaus in Rimaszombat 1 K 84 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Satoraljaihely 2 K 36 h.
69. Komitats-Krankenhaus in Szegvár 2 K 32 h.
70. Komitats-Krankenhaus in Szepeszentgyörgy 1 K 84 h.
71. Städtisches Krankenhaus in Sopron 1 K 64 h.
72. Städtisches Krankenhaus in Szabadfa 2 K 20 h.
73. Städtisches Krankenhaus in Szatmárnémeti 1 K 78 h.
74. Städtisches Krankenhaus in Székesfehérvár 2 K.*
75. Städtisches Krankenhaus in Szeged 2 K 24 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 2 K.
77. Komitats-Krankenhaus in Székelyudvarhely 1 K 86 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Székesfehérvár 2 K 32 h.**
79. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 94 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 96 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 94 h.
82. Städtisches Krankenhaus in Temesvár 2 K 6 h.
83. Komitats-Krankenhaus in Torda 2 K.
84. Komitats-Krankenhaus in Törökkanizsa 1 K 80 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Trencsén 2 K 34 h.
86. Städtisches Krankenhaus in Nyibék 2 K 36 h.
87. Städtisches Krankenhaus in Ungvár 2 K 88 h.
88. Städtisches Krankenhaus in Zalaegerszeg 1 K 70 h.
89. Komitats-Krankenhaus in Zita 1 K 88 h.
90. Komitats-Krankenhaus in Zombolya 1 K 96 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.

1. Andrenyi'sches Stiftungs-Krankenhaus (Kinderhospital) in Arad 1 K 80 h.
2. Städtisches Krankenhaus in Bártfa 1 K 66 h.
3. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenő 2 K.
4. Städtisches Krankenhaus in Breznóbánya 1 K 70 h.
5. „Bethesda“-Krankenhaus in Budapest 3 K 8 h.
6. „Fehér Kereszt“-Kinderhospital in Budapest 3 K 14 h.
7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
8. Gemeinde-Krankenhaus in Csongrád 1 K 50 h.
9. Städtisches Krankenhaus in Czegled 1 K 70 h.

*) Wurde laut obzitiierter Note, Z. 46958/VII b, ab 1. Jänner 1914 auf 2 K 10 h erhöht.

**) Wurde laut obzitiierter Note, Z. 46958/VII b, ab 1. Jänner 1914 auf 2 K 36 h erhöht.

10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Sperjes 1 K 80 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 50 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Felsőör 2 K 8 h.
14. „Frén“-Krankenhaus in Felsővíó 1 K 90 h.
15. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 74 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Gyulaférvár 1 K 76 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 1 K 50 h.
18. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét 1 K 80 h.
19. Gemeinde-Krankenhaus in Kezthely 2 K 20 h.
20. Vereins-Krankenhaus in Kézdivásárhely 1 K 84 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Kőbafom 1 K 86 h.
22. Gemeinde-Krankenhaus in Körönd 1 K 80 h.
23. Bezirks-Krankenhaus in Kőrösbanja 1 K 80 h.
24. Vereins-Krankenhaus in Kőszeg 1 K 70 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 1 K 80 h.
26. „Hermann Guffao“-Krankenhaus in Pécs 2 K.
27. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h.
- Abteilung dieses Spitals für Lungenkranke in Moson 2 K 40 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Mezőgyes 2 K.
29. Städtisches Krankenhaus in Nagybánya 1 K 60 h.
30. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyjomkut 1 K 56 h.
31. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyhajlonta 1 K 70 h.
32. „Strarovecshy“ Kinderhospital in Nagyvárad 1 K 44 h.
33. Krankenhaus des israel. heiligen Vereines in Rayvárad 1 K 90 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Rémetyvár 1 K 80 h.
35. Gemeinde-Krankenhaus in Orsova 2 K.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Pést 2 K.
37. Franz Josef-Kinderhospital in Pozsony 1 K 80 h.
38. Kósa-Schopper'sches Spital in Rozsnyó 1 K 60 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Sárvár 1 K 90 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Selmeczbánya 1 K 90 h.
41. Gemeinde-Krankenhaus in Sillós 1 K 74 h.
42. Gemeinde-Krankenhaus in Símege 1 K 70 h.
43. „Tátra“ Krankenhaus in Trepszombat 2 K 50 h.
44. Spital der Menschenfreunde in Szombathely 1 K 70 h.
45. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Szombathely 2 K 20 h.
46. Gebärhaus „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K 20 h.
47. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K.
48. Komitats-Krankenhaus in Turócshzentmárton 1 K 80 h.
49. Graf Károlyi'sches Spital in Upešť 2 K 60 h.
50. Kinderhospital in Upešť 2 K 60 h.
51. Städtisches Krankenhaus in Veszprém 1 K 70.
52. Städtisches Krankenhaus in Zenta 1 K 70 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Zirc 1 K 90 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Zombor 1 K 70.

B.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte bekleideten ungarischen Staats-Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kasza, Kecskemét, Kolozsvár, Marosvásárhely, Munkács, Nagyvárad, Pécs, Rimaszombat, Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband dieser Asyle aufgenommenen Kinder fremder Staatsbürger, sowie die zu Lasten der natürlichen Väter von in Ungarn heimathberechtigten Kindern aufzurechnenden Gebühren betragen: von 0 bis 1 Jahr 20 K, 1 bis 2 Jahre 16 K, 2 bis 7 Jahren 14 K, 7 bis 15 Jahren 16 K monatlich.

4.

Briefstaubenschuß.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1913, Z. II-494, wird Nachstehendes als Belehrung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Aus den Kreisen der Interessenten wurde bereits wiederholt darüber Klage geführt, daß die Briefstaubenzucht infolge mangelhaften Schutzes der Brieftauben, insbesondere wegen deren immer noch vorkommenden Abschießens einen großen Schaden erleidet, wodurch die auf die allseitige Ausgestaltung und Förderung des militärischen Nachrichtendienstes hinzielende Tätigkeit der in Betracht kommenden Korporationen sehr erschwert und die mit viel Aufwand und Mühe erzielten Erfolge in Frage gestellt werden.

Da Brieftauben Hausstauben sind, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlung besonders geüchtet, beziehungsweise trainiert werden, sind sie als „zahme oder zahm gemachte Tiere“ im Sinne des § 384 a. b. G. B. anzusehen und als solche „kein Gegenstand des freien Tierfanges“.

Auf ihre Verfolgung, auf das Fangen, Töten, Schießen u. dgl. finden daher die Bestimmungen der Jagd-, beziehungsweise Vogelschutzgesetze keine Anwendung. Die widerrechtliche Verfolgung, Tötung oder Aneignung einer Brief- — wie auch einer Hausstaube überhaupt — ist vielmehr als ein Eingriff in Privatrechte zu betrachten und nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 171, 201 c, 185, 460, 464, 468) zu ahnden. (M. Abt. XVI, 3807/14.)

5.

Warnung vor der seitens der Allgemeinen Brunnen-Gesellschaft Berlin angepriesenen Entfettungskur.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1914, Z. 1360/S, dem Wiener Magistrat mit Rund-Erlaß vom 12. März 1914, Z. 528/S, mitgeteilt, daß die Allgemeine Brunnen-Gesellschaft Berlin S. D. 33, in Tagesblättern und periodischen Druckschriften in marktfeierlicher Weise ihr „Neues kombiniertes Verfahren für Fettrückbildung“ anpreist und ein „Reaktor“ genanntes Mittel in Vertrieb bringt, hinsichtlich dessen die Vermutung begründet erscheint, daß es in Form und Aussehen eines Mineralwassers in den Verkehr gesetzt wird.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr des Mittels aus dem Auslande an Privatpersonen der Beschränkung des § 18/a, Pkt. 3 der Ministerial-Berordnung vom 21. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22 (Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz) unterliegt und wird vor dem Vertriebe dieses Geheimmittels gewarnt. (M. Abt. X, 2764.)

6.

Amtskorrespondenz mit dem Statthaltereirat in Triest.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 18. März 1914, P. Z. 872 (M. D. 1431):

Laut Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 29. Jänner 1906 P.-G.- u. B.-Bl. Nr. 9, versteht seit 12. Februar 1906 „der k. k. Statthaltereirat in Triest“ die vom dortigen Stadtmagistrate bis dahin im übertragenen Wirkungsbereiche der Gemeinde besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz.

Dessenungeachtet laufen beim Triester Stadtmagistrate von auswärtigen politischen Bezirksbehörden täglich zahlreiche Geschäftsstücke ein, welche Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der politischen Behörde I. Instanz betreffen und daher dem k. k. Statthaltereirat in Triest zur Erledigung abgetreten werden müssen.

Da es infolge dieser nicht zutreffenden Adressierungen häufig vorkommt, daß dringende und wichtige Angelegenheiten (Militärangenden) eine ungebührliche Verzögerung erfahren, werden die Herren Vorstände der n.-ö. Bezirks-hauptmannschaften u. über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1914, Z. 3863/M. I. ex 1913, aufmerksam gemacht, daß sich die politischen Bezirksbehörden I. Instanz in Angelegenheiten, welche den Wirkungsbereich einer politischen Bezirksbehörde berühren und die Stadt Triest samt Territorium betreffen, direkt an den k. k. Statthaltereirat in Triest zu wenden haben.

7.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 24. März 1914, M. B. A. I, 1712:

Das Bezirksamt erteilt dem Herrn Alfred Boscowitz, wohnhaft I., Rotenturmstraße 22, die Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I., Rotenturmstraße 22.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter R. Z. 4016/k I eingetragen.

8.

Zulassung der Hohlblocksteine der Firma J. & C. Schömer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. März 1914, M. A. XIV, 493/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma J. & C. Schömer, Baumeister in Klosterneuburg wird die Verwendung der von ihr erzeugten Hohlblocksteine im Gemeindegebiet von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Hohlblocksteine sind den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen entsprechend auszuführen und müssen bei ihrer Verarbeitung eine Mindestbruchfestigkeit auf Druck von 50 kg/cm² aufweisen. Die beabsichtigte Verwendung solcher Steine ist im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen. Die erforderlichen Berechnungen sind dem Baugesuche anzuschließen.

2. Die Bausteine sind aus einer Portlandzementbetonmischung von mindestens 280 kg Portlandzement auf 1 m³ Gemenge von reinen erdfreien Sand und Schotter und schwefelfreier Kohlenäolche herzustellen. Der Kohlen-

lösgezusatz darf höchstens $\frac{5}{7}$ dieses Gemenges betragen. Als Bindemittel ist guter Weißkalkmörtel mit mindestens $\frac{1}{6}$ Portlandzementzusatz zu verwenden.

3. Die Herstellung von Bauwerken aus Hohlblocksteinen darf nur durch geschulte, verlässliche Arbeiter vorgenommen werden und ist bei der Ausführung mit der größten Sorgfalt vorzugehen. Die einzelnen Bauteile sind durch Schließen kräftig zu verankern.

4. Die Hohlblocksteine dürfen zur Herstellung von zweistöckigen (Erdgeschoss, erster und zweiter Stock) Gebäuden, unbelasteten Feuermauern und als Füllmauerwerk bei Pfeilerbauten verwendet werden. Die Wandstärke der Steine ist der Belastung entsprechend zu wählen.

5. Bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen (zwei Stockwerken) dürfen die Hohlblocksteine nur in den drei obersten Geschossen als tragend angenommen werden, während dieselben in den unteren Geschossen nur als Füllmauerwerk zwischen entsprechenden Tragprofilen verwendet werden dürfen.

6. Die aus Hohlblocksteinen hergestellten Mauerwerksteile und Deckenaufleger sind derart zu dimensionieren, daß keine höhere Inanspruchnahme der Hohlblocksteine auf Druck als 5 kg/cm^2 entsteht.

7. Die Mauern der einzelnen Geschosse sind durch Eisenbetonroste, welche als Deckenaufleger zu dienen haben, zu trennen. Diese Roste haben die ganze Mauerbreite zu übergreifen, doch dürfen durch dieselben Rauch- und Ventilationsabzüge geführt werden.

8. Hohlblocksteine dürfen innerhalb vier Wochen vom Tage der Erzeugung an gerechnet, nicht vermauert werden und ist jeder Hohlblockstein mit einer Fabrikmarke und dem Datum der Erzeugung zu versehen.

9. Die Baubehörde hat das Recht, jederzeit die Prüfung einzelner Steine auf Druckfestigkeit durch eine amtliche Anstalt zu verlangen.

Die Baubehörde behält sich die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der gemachten Erfahrungen vor.

Die beigebrachten Beilagen C (I bis V) werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermitteln.

9.

Zulassung der Karl Pösch'schen Kunststeinstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. März 1914, M. Abt. XIV, 6952/13:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Karl Pösch, Kunststein-Erzeuger, XXI., Groß-Enzersdorferstraße 42, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Anton Kühnel, XXI., Alperngasse 132, erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrate-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 3. 5090, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 130 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Mindestbewehrung am Auflagerende noch mit einem wenigstens 65 cm langen Beilageeisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedingene Haftung hat Herr Baumeister Anton Kühnel zu übernehmen.

Die Aufnahmeschrift vom 27. Februar 1914 wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermitteln.

10.

Verkehrs- und Stallordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 31. März 1914, M. Abt. IX, 1417:

Auf Grund der §§ 10 und 18 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx und der §§ 46 (Punkt 4) und 100 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, werden hinsichtlich des Viehverkehrs und der Benützung der Stallplätze (Stallungen, Szalläse und sonstigen zur Einfeldung dienenden Räume und Plätze) auf diesem Markte folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Bringung und Entfernung der Tiere zu und von den Stallplätzen, den Verkaufshallen, den Wagen, den Verladerrampen u. s. w., sowie die Einfeldung hat nach den Weisungen des Marktamtes zu erfolgen, welche, insofern veterinärpolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Veterinäramte erteilt werden.

§ 2. Alle auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx zum Zwecke des Verkaufes einlangenden Tiere müssen einfeldung werden.

Ebenso sind verkaufte Tiere, insofern sie nicht am Markttag vom Markte abgetrieben werden, und an einem Markttag unverkauft gebliebene Tiere einzufeldung.

Tiere, welche an einem Markttag vor Schluß des Marktes einlangend, müssen nur dann einfeldung werden, wenn es vom Marktamte aus besonderen Gründen angeordnet wird.

Bösartige und scheue Tiere dürfen ohne Zustimmung des Veterinär-amtes nicht auf Stallplätze gebracht oder dafelbst belassen werden. Sie sind unter den gebotenen Vorsichten unmittelbar in das Schlachthaus St. Marx zu bringen oder sofort an Ort und Stelle zu töten, falls dies vom Veterinär-amte angeordnet wird.

Bei Marschunfähigkeit von Tieren ist nach den Anordnungen des Veterinär-amtes vorzugehen.

§ 3. Die Zuweisung der Stallplätze erfolgt durch das Marktamt.

Zur Einfeldung dienen in erster Linie die Stallungen; soweit diese nicht ausreichen, werden hiezu andere Räume bestimmt.

Die auf dem Markte einlangenden Tiere sind unmittelbar nach der Ankunft und vor dem Eintrieb auf die Stallplätze unter Angabe der Stückzahl, Herkunft und Gattung sowie des Namens (Firma) des Verkäufers beim Markt-amte anzumelden. In gleicher Weise sind nach Marktschluß seitens des Käufers die verkauften, aber nicht am Markttag zum Abtrieb gelangenden Tiere, sowie seitens des Verkäufers die unverkauft gebliebenen Tiere anzumelden.

Die Einfeldung hat nach Zuweisung des Stallplatzes unverzüglich zu erfolgen.

Das eigenmächtige Unterbringen von Tieren auf Stallplätzen, das Vertauschen von Stallplätzen, das Aufstellen oder Stehenlassen von Tieren an einem hierzu nicht bestimmten oder zugewiesenen Platze ist verboten.

Durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung desselben Stallplatzes wird das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder Reservierung nicht erworben.

Die zulässige Dauer der Einfeldung richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Die Unterbringung verkaufter Tiere am Markttag bis zum Abtrieb oder bis zur Einfeldung unterliegt keiner Anmeldung und hat auf den vom Marktamte bestimmten Plätzen zu erfolgen.

§ 4. Die Marktparteien sind verpflichtet, auf ihre Kosten dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere ordnungsmäßig auf die Stallplätze gebracht, dort sicher verwahrt, nach Vorschrift gefüttert, getränkt und gewartet, sowie rechtzeitig weggebracht werden. Die Aufstellung auf den Verkaufsplätzen muß längstens eine halbe Stunde vor Marktbeginn beendet sein.

Die Marktparteien haben für die Durchführung der ihnen zukommenden Obliegenheiten das erforderliche, für diesen Zweck auf dem Markte zugelassene Personale auf ihre Kosten beizustellen, insbesondere auch für die Durchführung der Tiere zur veterinärpolizeilichen Untersuchung.

Bei Vernachlässigung dieser Pflichten wird vom Marktamte auf Kosten der Partei Abhilfe getroffen.

§ 5. Die Stallplätze dürfen von den Marktparteien, denen sie zugewiesen sind und deren Personale nur soweit ihre Anwesenheit erforderlich ist und nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends betreten werden. Außerhalb dieser Zeit sowie allen anderen Personen ist der Eintritt — außer bei Gefahr im Verzuge — nur im amtlichen Auftrage oder mit Bewilligung des Markt-amtes, welche, insofern veterinärpolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Veterinär-amte erteilt wird, gestattet.

§ 6. Kinder müssen auf ihren Standplätzen mit Ketten oder festen Stricken sicher befestigt werden.

§ 7. Kühe sind nach Erfordernis zu melken. Bei Unterlassung wird das Melken auf Kosten der Partei veranlaßt.

Der Genuß der Milch kann über Anordnung des Veterinär-amtes untersagt werden. In den Handel darf sie nicht gelangen.

§ 8. Die Reinigung der Stallplätze während und nach der Benützung obliegt der Partei.

Für die notwendige Lüftung der Stallungen ist durch entsprechendes Öffnen der Ventilationen, Türen und Fenster zu sorgen.

Der durch die Benützung der Stallplätze sich ergebende Dünger, die Streu und sonstiger Mist ist auf die bestimmten Sammelstellen zu schaffen. Die während der Einfeldung und beim Triebe verwendeten Stricke, Blenden und anderen Geräte sind jedesmal nach Gebrauch zu reinigen.

§ 9. Die Abfälle und Reste des Futters, die benützte Streu und der Dünger werden Eigentum der Gemeinde und auf ihre Rechnung verwertet. Sie dürfen daher von den Parteien weder verkauft noch verschenkt oder als Entlohnung für geleistete Arbeit abgegeben, noch auf einen anderen Stallplatz übertragen oder vom Markte entfernt werden.

§ 10. Wenn ein einfeldungtes Tier erkrankt, den Verdacht einer Erkrankung erweckt oder verendet, ist unverzüglich dem Veterinär-amte die Anzeige zu erstatten; bis zu dem Eintreffen einer behördlichen Weisung ist alles zu unterlassen, was die amtlichen Erhebungen erschweren oder die Weiterverbreitung einer Seuche zur Folge haben könnte.

Notzuschlachten dürfen nur über Bewilligung des Veterinär-amtes und nach dessen Weisungen durchgeführt werden.

§ 11. Auf den Stallplätzen dürfen den Marktparteien oder deren Personale gehörige Geräte oder sonstige Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Futterbottiche in den Schweinehallungen, die jedoch nicht versperrenbar sein dürfen.

Das Absperrren von Stallungen oder Stallabteilungen, sowie das Verstellen von Eingängen ist verboten.

§ 12. Jeder unnütze Wasserverbrauch ist verboten.

§ 13. Auf den Stallplätzen, in den Futteraufbewahrungsräumen und in den Stallgassen ist das Rauchen und jede feuergefährliche Handlung verboten.

Diese Räume dürfen mit ungenügend versorgtem Lichte nicht betreten werden.

§ 14. Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Tiere keinerlei Haftung. Gegen Brandschaden sind die Tiere gemäß dem Gebührentarife für den Zentral-Viehmarkt in St. Marx versichert.

Die Parteien haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 15. Bei dem Triebe der Tiere ist alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit von Personen gefährden oder eine Schädigung von Tieren herbeiführen könnte.

Jede Mißhandlung der Tiere, sowie das Pfeifen und Lärmen ist verboten.

§ 16. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, gemäß § 22 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx geahndet.

§ 17. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Kundmachungen vom 5. März 1896, M.-Z. 36535/XV ex 1894 (Vorschrift für die Benützung der Rinderstallungen auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx), und vom 10. August 1887, M.-Z. 197722 ex 1887 (Vorschrift über die Benützung der im Zentral-Viehmarkte St. Marx befindlichen Hälfläsen und Schweinestallungen) außer Kraft.

11.

Zulassung der Rudolf Lang'schen Eisenbetonstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 1. April 1914, M. Abt. XIV, 9768/13:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Rudolf Lang, Steinbruchbesitzer in Mannersdorf am E. Ob., wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Friedrich Sollal aus Mannersdorf am E. Ob. erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1.30 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilage-Eisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat Herr Baumeister Friedrich Sollal zu übernehmen.

Die Aufnahmeschrift vom 17. Februar 1914 wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

12.

Zulassung der Kunststeinstufen der Firma Frauenlob & Lang.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 1. April 1914, M. Abt. XIV, 11781/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Frauenlob & Lang in Bernsdorf wird die Verwendung der von ihr erzeugten Eisenbetonstiegenstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1.30 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilage-Eisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat Baumeister Oskar Frauenlob zu übernehmen.

Die Aufnahmeschrift vom 24. Jänner 1914 wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

13.

Daloff-See.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. April 1914, Z. A-646 (M. B. A. 1-18476), dem Returse der Firma G. & R. Friz-Pezoldt & Süß gegen die Entscheidung des Bezirksamtes Innere Stadt vom 12. März 1914, Z. 3780, mit welcher eine Sendung Daloff-See beschlagnahmt wurde, Folge gegeben und das magistratische Bezirksamt beauftragt, die beschlagnahmte Sendung freizugeben.

Maßgebend für diese Entscheidung sind nachstehende Gründe: Durch den Ministerial-Erlaß vom 15. August 1906, Z. 30010, wurde der Vertrieb, nicht aber der Bezug des Daloff-Sees untersagt; ferner wurde der Firma mit dem k. k. Erlasse vom 20. Oktober 1913, Z. S-1204/3, der Bezug sämtlicher in der letzten Preisliste enthaltenen Präparate, also auch des auf pag. 395 im II. Band der genannten Preisliste angeführten Daloff-Sees bewilligt.

Ferner hat im gegenständlichen Falle die Bestimmung des § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 152, sin-

gemäß Anwendung zu finden, daß die verkehrsbeschränkenden Bestimmungen auf den Großhandel keine Anwendung zu finden haben, umso mehr als die Firma dieses und andere in Österreich verbotene Präparate nach dem Auslande versenden kann, das Präparat für den Inlandsvertrieb also gar nicht in Betracht zu kommen braucht. (Vgl. Gesetze, Verordnungen zc. IX ex 1906, Seite 105, P. 20.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

Aufsichub von Beerdigungen; Auflassung der Vormerkbücher bei den magistratischen Bezirksämtern.

Der geschäftsführende Herr Vize-Bürgermeister hat auf Grund eines über eine diesbezügliche Anregung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk von h. a. erstatteten Berichtes am 15. April 1914 zur Pr. Z. 5611 folgende Verfügung getroffen:

„Punkte 3 und 4 der Vorschrift für die Erteilung von Bewilligungen zum Aufschube von Begräbnissen wird abgeändert, wie folgt:

Punkt 3: Die Bewilligung wird im kurzen Wege erteilt, das heißt, sie wird in die Rubrik „Anmerkung“ des Totenbeschaubefundes gesetzt und hat den Tag, auf den die Beerdigung verschoben wird, zu enthalten.

Punkt 4: Die erteilten Bewilligungen sind in den Todesfallsanmelde-Protokollen vorzumerken.“

Es sind daher künftig die in der mit der h. a. Zuschrift vom 5. April 1912, M. Abt. X, Z. 1160, übermittelten Vorschrift für die Erteilung von Bewilligungen zum Aufschube von Begräbnissen in Punkt 4 vorgeschriebenen Vormerkbücher aufzulassen, dafür aber die erteilten Bewilligungen in den seitens der Konstriptionsamts-Abteilungen aller magistratischen Bezirksämter zu führenden Todesfallsanmelde-Protokollen (Druckform Nr. 1 des R. A., Abt. für Beerdigungswesen, Auflage 1913) entsprechend vorzumerken. (M. Abt. X, 665/1914).

15.

Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. März 1914, M. D. 1025 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Neuerlich ist darüber Klage geführt worden, daß einzelne magistratische Bezirksämter bei der Würdigung des Befähigungsnachweises anlässlich des Antrittes des Modistengewerbes durch Frauen zu entgegenkommend vorgehen.

Ich bringe daher den Statthalterei-Erlaß vom 26. Mai 1910, Z. I a-1776, mit dem die magistratischen Bezirksämter angewiesen wurden, sich bei der Prüfung des Befähigungsnachweises jener Frauen, die das Modistengewerbe antreten wollen, die Überzeugung zu verschaffen, daß die vorgelegten Zeugnisse auch die tatsächliche Erlernung des Gewerbes gewährleisten, zur hinfünftigen genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

16.

Gewerbliche Betriebsanlagen in der Nähe der Straßenbahnen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. März 1914, M. D. 1429 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

In letzterer Zeit ereignete es sich öfters, daß bei gewerbebehördlichen Verhandlungen über Betriebe, an denen die Straßenbahn als Anrainer interessiert ist, die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen nicht eingeladen wurde. Nach § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung muß zur Ausführung, welche in den als feuergefährlich erklärten Gebieten vorgenommen wird, die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde eingeholt werden. Im Normalienblatt Nr. 33 vom Jahre 1909 ist diese Bestimmung den politischen Behörden in Erinnerung gebracht und wurden dieselben angewiesen, zu den Kommissionen, bei denen es sich um Bauten im Feuer-Rahon handelt, die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen einzuladen.

Durch die allgemeine Bezeichnung dieses Paragraphen: „Bauten oder gewerbliche Betriebsanlagen im Feuer-Rahon“ scheint eine irrtümliche Auffassung bei den politischen Behörden zu herrschen, obwohl es im § 99 ausdrücklich heißt: „In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Handlungen nicht ausgeführt werden, welche

den Bestand der Bahn oder ihres Zubehörs oder eine regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden oder welche eine Feuergefahr herbeiführen könnten.“

Aus diesem Wortlaut geht klar hervor, daß es sich nicht nur um die Feuergefahr handelt, sondern in erster Linie um die Sicherheit des Betriebes, dieser Paragraph daher auch für elektrische Straßenbahnen maßgebend sein muß.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die magistratischen Bezirksämter und jene Magistrats-Abteilungen, welche Verhandlungen über Betriebsanlagen vornehmen, anzuweisen, von den Amtshandlungen über solche gewerbliche Betriebsanlagen, die in einem Bereiche bis zu 56,9 m vom Bahnkörper der Straßenbahn gelegen sind, die k. k. General-Zuspektion der österreichischen Eisenbahnen im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 12. Jänner 1908, Z. 23229 (Norm. Bl. des Magistrates Nr. 33 ex 1909), zu verständigigen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 72. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 24. März 1914 zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Februar 1914, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Schaumweinsteuer.

Nr. 73. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1914, betreffend die Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

Nr. 74. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1914, betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestatteten Zollpostur mit Hafen- und Seefanitätsdienst in Branjica (Dalmatien).

Nr. 75. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. März 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 76. Konzessionsurkunde vom 23. März 1914 für die Lokalbahn von Schönbrunn-Witkowitz nach Königsberg.

Nr. 77. Verordnung des Justizministeriums vom 30. März 1914, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Ober-Witów in der Bukowina.

Nr. 78. Verordnung des Justizministeriums vom 30. März 1914, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Jagielnica in Galizien.

Nr. 79. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 über die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenklassen.

Nr. 80. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Nr. 81. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, betreffend Übergangsbestimmungen bei Veranlagung der Gebäudesteuer für einige der königlichen Hauptstadt Prag benachbarte Gemeinden bei deren Vereinigung mit Prag und für die im Affanierungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag gelegenen Bauführungen.

Nr. 82. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegelände in Dalmatien.

Nr. 83. Kaiserliche Verordnung vom 6. April 1914, betreffend die Ergänzung des bosnisch-herzegowinischen Eisenbahngesetzes.

Nr. 84. Verordnung des Justizministers und des Leiters des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Obersten Rechnungshofe vom 8. April 1914 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 15. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Landesbank des Königreiches Böhmen.

Nr. 85. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 8. April 1914, betreffend die Bezeichnung der Allgemeinen Abteilung der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums in Wien als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen.

Nr. 86. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 11. April 1914, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Hohenpöly zur Abfertigung ausländischer Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 87. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1914, wegen Übertragung der bisher von dem Steueramte in Gitti besorgten Geschäfte einer Pünzierungsstätte an die Hüttenverwaltung in Gitti.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1914, Z. XI b-245/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im I. Quartale 1914.

Nr. 26. Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. November 1913, Z. 358/3-XXIX/435, betreffend die Abänderung des § 11 des Statutes für die Dr. Josef Hyrtl'sche niederösterreichische Landes-Waisenanstalt in Mödling.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1914, Z. VI-664/7, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1914.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. März 1914, Z. XI b-186/5, betreffend die der Gemeinde Wekleinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1914, Z. S-291/2, betreffend die Bewilligung eines Zuschlages zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1914, Z. VI-745/34, womit ein Zusatz zum Übereinkommen, welches vom Zaya-Konturrenz-Ausschusse Mistelbach-Laa mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung, betreffend die Regulierung der Mistel von der Mühlung in den Zayagießbach nach aufwärts bis zur Gemeindegrenze Mistelbach-Siebenhirten, abgeschlossen wurde, verlautbart wird.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1914, Z. XI b-1/30, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für das Jahr 1914 bis einschließlich 1918.